

## **Versicherungsdeckung bei unbezahltem Urlaub (insbesondere Verlängerung Mutterschaftsurlaub oder Fellowship)**

### **Unfallversicherung**

Unbezahlter Urlaub bis 30 Tage: Der Versicherungsschutz endet 30 Tage nach Beginn des unbezahlten Urlaubs (sog. Nachdeckung gem. Art. 3 Abs. 2 UVG). Es muss deshalb nichts vorgekehrt werden.

Unbezahlter Urlaub von 31 bis 180 Tage: In diesem Fall kann eine sog. Abredeversicherung mit dem Versicherer abgeschlossen werden (Art. 3 Abs. 3 UVG). Der Versicherungsschutz kann dadurch bis maximal 180 Tage verlängert werden. Die Prämie muss einbezahlt werden, bevor die Nachdeckung abgelaufen ist.

Unbezahlter Urlaub über 180 Tage: Nach Ablauf dieser 180 Tage muss die Arbeitnehmerin die Unfalldeckung in der Grundversicherung der Krankenkasse hinzufügen.

### **Pensionskasse**

Ob eine Weiterversicherung durch die Pensionskasse des Arbeitgebers möglich ist, hängt vom jeweiligen Reglement der einzelnen Pensionskasse ab. Diese Frage muss also direkt mit der Pensionskasse geklärt werden. Ist eine Weiterversicherung möglich, muss die Arbeitnehmerin sowohl den Arbeitnehmer- als auch den Arbeitgeberanteil der PK-Beiträge einzahlen. Teilweise können auch nur die Risikobräge (also nicht auch die Sparbeiträge) einbezahlt werden. Es kann auch sein, dass der Arbeitgeber seinen Anteil weiterhin einzahlt. In diesem Fall sollte mit dem Arbeitgeber eine Vereinbarung abgeschlossen werden, um zu regeln, wann die Arbeitnehmerin diese Beiträge zurückbezahlt.

Wer bei der Pensionskasse des VSAO versichert ist, kann eine sogenannte Unterbruchsversicherung abschliessen. Die Risikoversicherung kann damit für maximal zwei Jahre auf eigene Kosten weitergeführt werden. Das Alterssparkapital wird während dieser Zeit nicht geäuftnet.

Ist keine Weiterversicherung möglich, sollte sich die Arbeitnehmerin unbedingt über eine Privatversicherung oder über die Auffangeeinrichtung BVG gegen Invalidität oder Tod versichern. Eine Nachdeckung von einem Monat ist gesetzlich vorgeschrieben, danach besteht kein Schutz bei Invalidität oder Tod mehr (Art. 10 Abs. 3 BVG).

### **Krankentaggeldversicherung**

Die Lohnfortzahlung bei Krankheit wird schon mit der letzten Lohnzahlung hinfällig. Es sollte deshalb bei einer Krankenkasse eine Einzel-Taggeldversicherung abgeschlossen werden. Es gibt jedoch Versicherungsunternehmen, die die Krankentaggeldversicherung auch während des unbezahlten Urlaubs aufrechterhalten.

### **Sozialversicherungen**

Wird kein Lohn ausbezahlt, fehlen auch die Beiträge an AHV und IV. Der Mindestbeitrag pro Jahr beträgt mit Einschluss des Arbeitgeberbeitrags zurzeit Fr. 392.-. Wird dieser Minimalbeitrag innerhalb eines Jahres erreicht, muss nichts vorgekehrt werden. Wird dieser Beitrag nicht erreicht, ist abzuklären, wieviel nachbezahlt werden muss, damit keine Beitragslücke entsteht.

Der Mediservice des VSAO bietet Gratisberatung betreffend Versicherungsschutz an. Bei Unklarheiten empfehlen wir, dieses Angebot in Anspruch zu nehmen.